**Ergänzende arbeitsvertragliche Vereinbarung**

**über die Nutzung von Dienstfahrzeugen**

Zwischen

der Firma ..................................................................................................................................................

Anschrift: ……………………………………………………………………………………………...……………

*- nachfolgend Firma genannt -*

und

Frau/Herrn ................................................................................................................................................

Anschrift: ……………………………………………………………………………………………...……………

*- nachfolgend Arbeitnehmer genannt -*

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Arbeitnehmer hat die ihm von der Firma überlassenen Fahrzeuge stets sorgfältig zu fahren und zu behandeln, die Verkehrsvorschriften einzuhalten, und eine Benutzung derselben nach Alkoholgenuss, dem Konsum von Drogen oder der Einnahme von Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit des Arbeitnehmers vermindern, zu unterlassen. Soweit bei dem Arbeitnehmer gesundheitliche Einschränkungen auftreten, die das Führen von Kraftfahrzeugen erschweren, hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Eventuelle Buß- bzw. Verwarnungsgelder, die im Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung durch den Arbeitnehmer stehen, hat dieser selbst zu tragen.

2. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, den Kraftfahrzeugschein sowie seinen Führerschein stets beim Fahren mitzuführen und den ihm überlassenen Fahrzeugschein ansonsten sorgfältig zu verwahren. Sollte dem Arbeitnehmer die Fahrerlaubnis zeitweilig oder auf Dauer entzogen werden, hat er dies der Firma unverzüglich mitzuteilen und während des Entzugs seiner Fahrerlaubnis das Führen von Firmenfahrzeugen einzustellen. Die gesetzlich oder betrieblich vorgeschriebenen Schicht- und Fahrtenbücher bzw. Fahrtenschreiber sind vom Arbeitnehmer gewissenhaft und vollständig zu führen bzw. zu benutzen.

3. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf Anfrage seinen Punktestand im Verkehrszentral-register mitzuteilen (Flensburger Punkte). Diese Information benötigt der Arbeitgeber für seine betrieblichen Planungen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf eigene Kosten den Punktestand zu reduzieren (z. B. durch den Besuch von Aufbauseminaren). Sollte die Firma die Kosten für derartige Maßnahmen übernehmen, handelt es sich dabei – auch bei mehrmaliger Kostenübernahme – um eine freiwillige Leistung, die nicht zur Begründung eines zukünftigen Rechtsanspruchs führt.

4. Der Arbeitnehmer haftet in vollem Umfang für alle während dienstlich veranlasster Fahrten entstehenden und von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Bei mittlerer und leichter Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer von den Kosten der Schadensregulierung \_\_\_\_% zu tragen.

Für Schäden bei Privatfahrten des Arbeitnehmers hat dieser ausschließlich selbst zu haften.

Eine Haftung des Arbeitnehmers entfällt, soweit die verursachten Schäden durch eine Versicherung abgedeckt sind.

5. Firmenfahrzeuge dürfen grundsätzlich nur für betriebliche oder geschäftliche Zwecke im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis benutzt werden. Privatfahrten mit Firmenfahrzeugen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Firma ausgeführt werden. Die Firma kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die Rückgabe des Fahrzeuges verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitnehmers ist insoweit ausgeschlossen.

6. Die Mitnahme dritter Personen im Firmenfahrzeug ist bei dienstlich veranlassten Fahrten nur im Geschäftsinteresse (Mitarbeiter oder Kunden) und nach vorheriger Zustimmung der Firma gestattet. Bei genehmigten Privatfahrten ist von Mitfahrern immer eine Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen zu lassen, die eine angemessene Zeit aufzubewahren ist.

7. Die Überlassung von Firmenfahrzeugen an bzw. ihre Führung durch Dritte ist unzulässig. Für Schäden bei unerlaubter Überlassung des Fahrzeugs an Dritte haftet der Arbeitnehmer gegenüber der Firma in vollem Umfang.

8. Die Firma trägt die Betriebskosten der überlassenen Firmenfahrzeuge wie Reparaturen, Wartung, Treibstoffkosten, Reinigung, Miete/Leasing und Versicherungen. Für Privatfahrten zahlt der Arbeitnehmer eine Kilometerpauschale von ................. €/Km sowie die angefallenen Treibstoffkosten. Die Abrechnung der Treibstoff- und sonstigen vom Arbeitnehmer verauslagten Betriebskosten sowie eventueller Privatfahrten erfolgt am Monatsende anhand des Fahrtenbuchs. Belege sind der Firma mit der Abrechnung auszuhändigen.

9. Unfälle, Verluste und Beschädigungen des Kraftfahrzeuges hat der Arbeitnehmer unverzüglich der Firma zu melden. Bei Kraftfahrzeugunfällen, bei denen der Schaden voraussichtlich mehr als 200,00 € beträgt sowie bei allen Unfällen mit Personenschaden ist in jedem Fall die Polizei hinzuziehen, auch wenn der Unfall von dem Arbeitnehmer selbst verschuldet worden ist.

10. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

.............................................................. ..............................................................

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

.............................................................. ..............................................................

(Unterschrift Firma) (Unterschrift Arbeitnehmer)